

In Durchführung dieser Vereinbarung wird zur Änderung und Ergänzung der durch Anordnung vom 18. März 1954 (GBl. S. 317) in Kraft gesetzten

„Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 755, der Lausitzer Neiße vom Grenzzeichen Nr. 391 bis zum Grenzzeichen Nr. 432 und der Neuwarper Bucht“

folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Fahrzeug- oder Floßführer kann sich während der Fahrt vorübergehend durch ein geeignetes Besatzungsmitglied vertreten lassen.“

§ 2

Der § 11 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf jedem Fahrzeug müssen sich die gültigen Schiffs-papiere im Original befinden.“

§ 3

Der § 19 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„Führt ein Schlepper einen Anhang längsseits, so sind auf dem Schlepper und dem Anhang nur die äußeren Seitenlichter zu setzen. Sie sind in gleicher Höhe anzubringen. An der Stelle, an der die Fahrzeuge gekuppelt sind, dürfen die Seitenlichter nicht geführt werden.“

§ 4

Zu § 23 Ziff. 1:

Statt „Dyhernfurth“ ist zu setzen: „Brzeg-Dolny“. Hinter „Brzeg-Dolny“ ist zu setzen: „(km 284,7)“.

Zu § 23 Ziff. 2:

Hinter „Piaski“ ist zu setzen: „(km 680,5)“.

Hinter „Widuchowa“ ist zu setzen: „(km 704,1)“.

§ 5

Der § 25 erhält folgende Fassung:

„Durchfahrt unter der Straßenbrücke bei km 584,0

T. Die Strecke von km 583,6 bis km 585,0 ist ein mit dem Schiffszeichen Nr. 13 bezeichneter schwieriger Abschnitt des Schiffsahrtsweges, auf dem das Begegnen, Überholen und das Längsskuppeln von Anhängen verboten ist.

2. Das Anlegen von Fahrzeugen an der Schiffsbe- und -entladesteile bei Oder km 584,5 ist erst ab 150 m unterhalb der Straßenbrücke an der mit der Aufschrift „Anlegestelle“ und einem Richtungspfeil versehenen Tafel gestattet; für die ersten vier Längen in einer Breite, ab fünf Längen in zwei Breiten.

3. Zur Vermeidung von Beschädigungen durch Sog und Wellenschlag der an dieser Schiffsbe- und -entladesteile liegenden Fahrzeuge haben alle vor beifahrenden Fahrzeuge mit eigener Triebkraft ihre Geschwindigkeit herabzusetzen. Zu diesem Zweck ist der Abschnitt von km 584,35 bis km 584,9 mit dem Schiffszeichen Nr. 15 a gekennzeichnet.“

§ 6

Der § 28 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zu Tal fahrende Schleppzüge dürfen außer dem Schlepper aus folgenden Fahrzeugen bestehen:

1) Von der Mündung der Lausitzer Neiße (km 542,4) bis Kostrzyn (km 617,6) bei einem

Wasserstand am Pegel in Brzeg-Dolny (km 284,7) über 3,50 m aus nicht mehr als vier Fahrzeugen, bei einem Wasserstand unter 3,50 m aus nicht mehr als fünf Fahrzeugen.

2) Von Kostrzyn bis Hohensaaten (km 667,0) bei einem Wasserstand am Pegel in Brzeg-Dolny über 3,50 m aus nicht mehr als fünf Fahrzeugen, bei einem Wasserstand unter 3,50 m aus nicht mehr als sechs Fahrzeugen.

3) Unterhalb Hohensaaten aus nicht mehr als sechs beladenen Fahrzeugen oder elf leeren Fahrzeugen oder neun, darunter beladene und leere Fahrzeuge. In Schleppzügen mit beladenen und leeren Fahrzeugen dürfen nicht mehr als fünf beladene Fahrzeuge geschleppt werden. Die Anzahl von sechs Schiffslängen darf nicht überschritten werden.

4) Von Hohensaaten kann ein siebenter beladener Anhang mitgeführt werden, wenn es die navigationstechnischen Verhältnisse gestatten. Die Genehmigung erteilen die Wasserstraßenämter Eberswalde und Szczecin nach gegenseitiger Verständigung.

5) Von Fürstenberg (Oder) (km 553,4) dürfen beladene Fahrzeuge nur eines hinter dem anderen geschleppt werden. Leere Fahrzeuge können nebeneinander gekuppelt werden, wenn die Breite von 16,50 m nicht überschritten wird.“

§ 7

Der § 30 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Fahrt zu Berg dürfen Fahrzeuge nicht längsseits des Schleppers gekuppelt werden. Nebeneinander gekuppelte Fahrzeuge dürfen nicht im Anhang zu Berg geschleppt werden, wenn sich im Schleppzug beladene Fahrzeuge befinden.“

Der § 30 Ziff. 3 wird gestrichen.

§ 8

Zu § 31 Ziff. 7:

Hinter „Warta“ ist zu setzen: „(km 617,6)“.

§ 9

Der § 34 Ziff. 5 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„In der Entfernung von 500 m vor jedem Kontrollpassierpunkt (KPP) ist das Überholen der Fahrzeuge nicht gestattet. Die Grenzen dieser Strecke sind am Ufer durch rechteckige weiße Tafeln mit rotem Rand und einer Spitze in Richtung der Strecke gekennzeichnet (Schiffszeichen Nr. 34). Dieses Überholungsverbot gilt nicht für Dienstfahrzeuge.“

§ 10

Zu § 36 Ziff. 1:

Statt „Stromes“ ist zu setzen: „Fahrwassers“.

§ 11

Der § 39 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Stilliegen von Fahrzeugen und Flößen auf dem Grenzabschnitt ist nur an den dazu bestimmten Stellen erlaubt. Das Stilliegen an anderen Stellen ist nur bei unmittelbar drohender Gefahr und bei Havarien zulässig.“